



Organisation der Arbeitswelt **Pferdeberufe**  
Organisation du monde du travail **Métiers liés au cheval**  
Organizzazione del lavoro **Mestieri legati al cavallo**

## Organisationsreglement

für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)  
der beruflichen Grundbildung

### Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ / Pferdewart/in EBA

#### 1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ sowie Pferdewart/in EBA vom 4. November 2013 definieren jeweils in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q). Für die Pferdeberufe werden die Aufgaben von einer einzigen Kommission wahrgenommen. Diese Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. Der rechtliche Rahmen der Kommission wird in der jeweiligen Bildungsverordnung abgesteckt. Dieser ist für beide Berufe identisch.

#### 2. Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium und Amtsdauer

- Art. 2 Die B&Q-Kommission ist gemäss Art. 23 der Bildungsverordnungen Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ sowie Pferdewart/in EBA wie folgt zusammengesetzt:
- 7 -9 Vertreterinnen oder Vertreter der Organisation der Arbeitswelt (Oda) Pferdeberufe Schweiz;
  - 2 - 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
  - je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
- Art. 3 Die Oda sorgt dafür, dass die Sprachregionen gebührend vertreten sind. Zudem gewährleistet die Oda, dass alle Fachrichtungen vertreten sind.
- Art. 4 Die B&Q-Kommission konstituiert sich selbst.
- Art. 5 Der Vorsitz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Oda Pferdeberufe Schweiz übernommen. Die Vertretungen von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz.
- Art. 6 Die Berufsfachschulen delegieren die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.
- Art. 7 Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- Art. 8 Die Vertreterinnen oder Vertreter der Oda werden von deren Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, sie ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Gibt es eine Vakanz, mandatiert die betreffende Organisation (Oda, Berufsfachschulen) innerhalb von drei Monaten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

#### 3. Aufgaben

- Art. 9 Die Kommission B&Q ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung;
  - sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern;

- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplanes, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplanes erfordern
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen;
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

#### 4. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- Art. 10 Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Art. 11 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Vertretungen von SBFI und der Kantone sowie 2/3 der Kommissionsmitglieder der OdA Pferdeberufe anwesend sind.
- Art. 12 Anpassungen im Bildungsplan bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone. Die Änderungen werden von der OdA erlassen und vom SBFI genehmigt.
- Art. 13 Bei Entscheidungen, welche nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden OdA-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

#### 5. Organisation, Information, Entschädigung

- Art. 14 Die B&Q-Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.
- Art. 15 Die in der B&Q-Kommission vertretene OdA bestimmt das Sekretariat.
- Art. 16 Einladungen zu Sitzungen erfolgen durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.
- Art. 17 Die Beschlüsse der Kommission werden zuhänden der Kommissionsmitglieder protokolliert
- Art. 18 Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich der Information.
- Art. 19 Die B&Q-Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

#### 6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 2. Oktober 2014 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Am 2. Oktober 2014 von der B&Q-Kommission verabschiedet zuhänden des Erlasses durch die OdA.

Luzern, 1. März 2015  
OdA Pferdeberufe

Schweiz. Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Patrick Rüegg  
Präsident

Christophe Borioli  
Präsident

## ANHANG Mitglieder der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität

	<b>Name/Vorname</b>	<b>vertritt</b>	<b>Fachrichtung</b>
1	Borioli Christophe	OdA Pferdeberufe (W-CH)	Pflege
2	Rüegg Patrik	OdA Pferdeberufe (D-CH) Fachlehrerschaft Deutschschweiz	Klassisches Reiten
3		OdA Pferdeberufe	Rennsport
4	Peter Francine	OdA Pferdeberufe Fachlehrerschaft Romandie	Western
5	Heller Martin	OdA Pferdeberufe	Gangpferde
6	Lumassegger Susanne	OdA Pferdeberufe	EBA
7		OdA Pferdeberufe	Gespannfahren
8	Witschi Bernhard	SBBK, Kantone	Delegiert
9	Rosenkranz-Fallegger Edith	SBFI	Delegiert

Stand am 1. März 2015